

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Essing Sprengtechnik GmbH, Lindern
Bekanntgabe des GAA Oldenburg v. 31.03.2023
— OL 22-097-01 —

Die Essing Sprengtechnik GmbH, Brückenwaage 8, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Schreiben vom 15.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen gemäß § 16 BlmSchG am Standort in 49699 Lindern (Oldenburg), Hünensteinweg 22/24, Gemarkung Lindern, Flur 40, Flurstücke 4/2 und 4/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der zugelassenen Stoffe zur Lagerung auf die Explosivstoffe der Lagergruppen 1.1 und 1.2 (bisher nur die Lagergruppen 1.3 und 1.4) einschl. Güter nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) oder gemäß Waffengesetz (WaffG)
- Erhöhung der einlagerbaren Mengen von bisher 199 t Nettoexplosivstoffmasse (NEM) der Lagergruppe 1.4 im Hallenbereich und bis zu 199 t NEM der Lagergruppen 1.3 und 1.4 im Bunkerbereich auf zukünftig 585 t NEM der Lagergruppe 1.1 oder eine sicherheits-technisch äquivalente Lagermenge von 5.710 t NEM im Bunker und Hallenbereich
- Lagerung von Explosivabfällen der Lagergruppen 1.1 bis 1.4 im Bunkerbereich.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 1 UVPG i. m. V. Nr. 9.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

In der überwiegend aus Hallen und erdgedeckten Bunkern bestehenden Anlage, die ehemals militärischen Zwecken diente, werden derzeit pyrotechnische Gegenstände der Lagergruppen 1.3 und 1.4 gelagert. Die beantragten Änderungen führen mit Ausnahme von Änderungen an dem auf dem Gelände befindlichen Wohngebäude zu keinen baulichen Veränderungen. Es sollen insbesondere die einlagerbaren Stoffe und Mengen geändert werden. Dieses führt zu einer Vergrößerung der einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu Schutzobjekten.

Die zur Nutzung vorgesehenen baulichen Anlagen sind vollständig vorhanden. Eine Gestaltung von Wasser, Boden, Landschaft findet daher nicht statt. Auch in Bezug auf die Art der Nutzung ergeben sich keine Änderungen zur bestehenden Situation. Relevante nachteilige Auswirkungen auf die standortbezogenen Kriterien der Nr. 2 der Anl. 2 zum UVPG sind durch den Betrieb des geänderten Lagers nicht zu erwarten.

Die Anlage unterfällt aufgrund des vorgesehenen Inventars an Explosivstoffen als Betriebsbereich der oberen Klasse dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen werden plausible technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Sicherheitstechnik vorgesehen. Nach Auswirkungsanalysen zu den einschlägigen Unfallszenarien für vernünftigerweise nicht auszuschließende sowie für vernünftigerweise auszuschließende Unfälle ist mit einer Gefährdung von Schutzobjekten im Sinne des § 3 Abs. 5d BlmSchG nicht zu rechnen.

Insgesamt ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.